



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.06.2024
– Auszug aus Drucksache 19/2595 –**

Frage Nummer 59

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Harry
Scheuen-
stuhl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie verteilen sich die standortindividuelle Förderbeträge nach Krankenhausentgeltgesetz (§ 5 Abs. 2b und 2c) und Krankenhauspflegeentlastungsgesetz für die Jahre 2023 und 2024 in Bayern (bitte nach den Standorten und den jeweiligen Jahren aufgeschlüsselt angeben), auf welcher Haushaltsstelle im Staatshaushalt werden diese Förderbeträge jeweils ausgewiesen und wie erklärt sich in diesem Zusammenhang die mittelbare Reduzierung der Ausgleichszahlungen nach der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern mit einem zweijährigen Versatz wie in der Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention zu meiner Anfrage zum Plenum „Förderung der Geburtshilfe in Bayern in den Jahren 2023 und 2024“ vom 03.06.2024 im Detail?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat die Kriterien nach § 5 Abs. 2b Satz 4 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) für die Festsetzung der standortindividuellen Förderbeträge für das Jahr 2023 mit Allgemeinverfügung (AV) vom 23.03.2023, Az. G24a-K9000-2022/898-106, (BayMBI. Nr. 131/2023) und für das Jahr 2024 mit AV vom 01.02.2024, Az. 24e-K9000-2023/1215-4, (BayMBI. Nr. 83/2024), geändert durch AV vom 23.02.2024, Az. 24e-K9000-2023/1215-102, (BayMBI. Nr. 129/2024), konkretisiert.

Der jeweils für die beiden Jahre für Bayern zur Verfügung stehende Betrag von 18.672.864 Euro verteilt sich auf die Krankenhäuser wie folgt. (Hinweis des Landtagsamts: Es handelt sich um Betriebsinterna. Von einer Drucklegung wurde daher abgesehen.)

Die Abrechnung des nach § 5 Abs. 2b KHEntgG festgelegten standortindividuellen Förderbetrages erfolgt nicht über den Staatshaushalt, sondern gem. § 5 Abs. 2c KHEntgG durch den Krankenhausträger gegenüber den Patientinnen oder Patienten oder den Kostenträgern über entsprechende Zuschläge zu den Behandlungsentgelten.

Ziff. 2.5.2 der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR) sieht eine Förderung von Landkreisen und kreisfreien Städten vor, die bis spätestens

zum 30. September des Folgejahres, in dem das Defizit der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe entstanden ist, einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Diese Mittel werden dann nach einem Prüfverfahren im weiteren Folgejahr zahlungswirksam. So werden derzeit beispielsweise die Fördermittel für im Jahr 2022 entstandene und von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten ausgeglichene Defizite ausbezahlt. Da die Zuschläge nach § 5 Abs. 2c KHEntgG ein Defizit für das Jahr 2023 einer Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe reduzieren können, wirken sich die erhobenen Zuschläge frühestens im Jahr 2025 auf die Höhe der nach der GebHilfR auszahlenden Fördermittel aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Ziff. 2.4.2.1 GebHilfR die Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf bis zu 85 Prozent der Summe begrenzt ist, mit der die Empfänger das Defizit einer in ihrem Gebiet gelegenen Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Plankrankenhaus ganz oder teilweise ausgeglichen haben (Ausgleichssumme), höchstens jedoch eine Mio. Euro pro Krankenhaus und Haushaltsjahr. Nach Ziff. 2.3.1 GebHilfR werden zudem nur Landkreise oder kreisfreie Städte gefördert, deren Gebiet im Landesentwicklungsprogramm Bayern ganz oder teilweise dem ländlichen Raum zugeordnet ist. Außerdem beschränkt Ziff. 2.3.2. GebHilfR die Förderung auf Krankenhäuser mit mindestens 300 und höchstens 800 Geburten.

Demgegenüber setzen die Kriterien für die Festlegung des standortindividuellen Förderbetrags nach § 5 Abs. 2b Satz 4 KHEntgG einen Schwerpunkt u. a. auf Krankenhäuser, die pädiatrische oder neonatologische Fachabteilungen vorhalten. Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und der genannten Vorgaben der GebHilfR ist somit nur von unerheblichen Auswirkungen der nach § 5 Abs. 2b und 2c KHEntgG erfolgten Zahlungen auf die Höhe der GebHilfR-Förderung auszugehen.